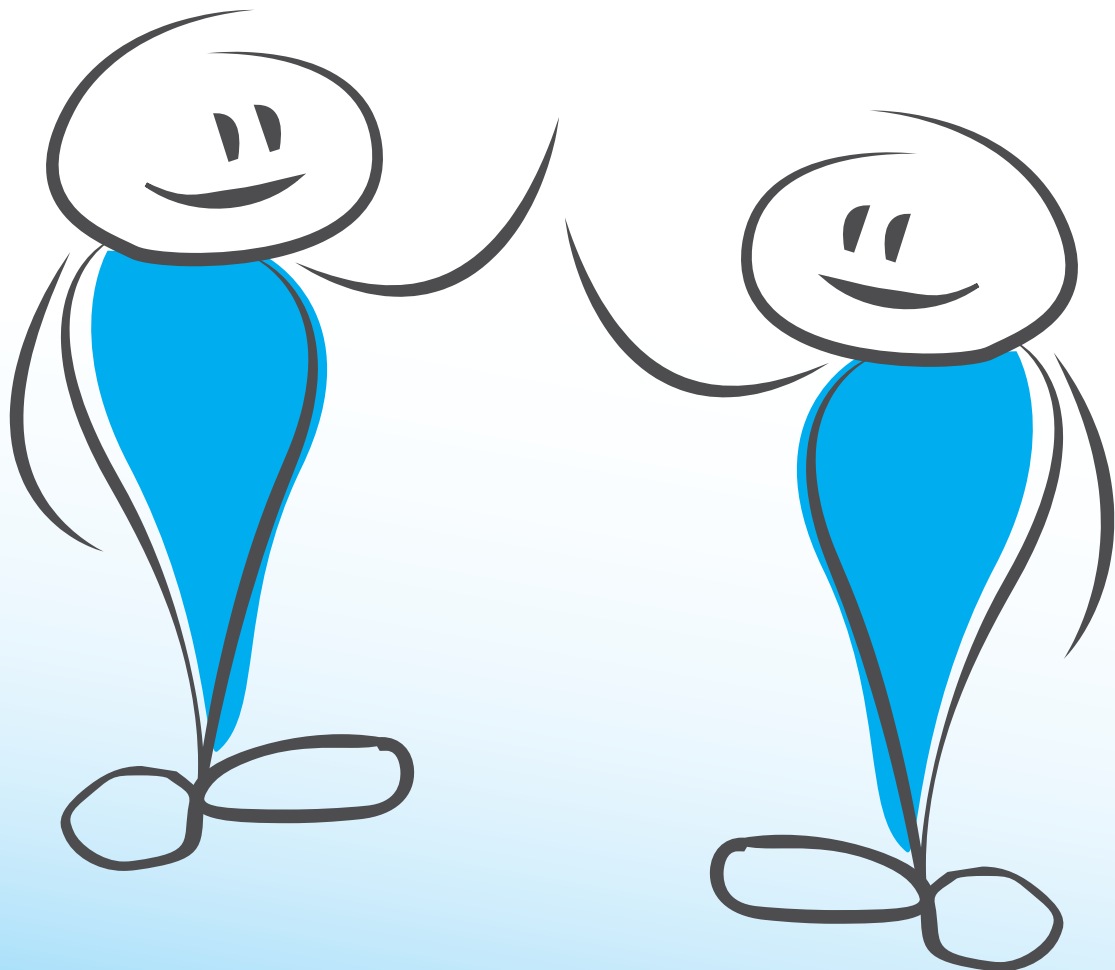




Alles über die Privatkonkurs-Reform

Entschuldung

Neu



Privatkonkurs ohne Mindestquote

Die Einführung des Privatkonkurses 1995 war eine zentrale Neuerung für SchuldnerInnen und alle, die in diesem Bereich tätig sind. Die seit 1. November 2017 geltende Novelle der Insolvenzordnung bringt wesentliche Verbesserungen. Ein Überblick über relevante Begriffe und die neuen Regeln.

135.000 Menschen erhielten durch den Privatkonkurs bisher die Chance auf einen Neuanfang – und damit auch ihre Familien. Bisher war die Entschuldung jedoch an strenge Bedingungen geknüpft, etwa die sogenannte Mindestquote: die Rückzahlung von mindestens zehn Prozent der Schulden. Eine Regelung, die es in kaum einem anderen europäischen Land mehr gibt. Zehn Prozent mögen zunächst nicht viel erscheinen, doch für Menschen, die ohnehin schon ein sehr geringes Einkommen haben (z.B. Alleinerziehende) oder besonders hohe Schulden (z.B. gescheiterte Selbstständige), war diese Hürde oft nicht zu schaffen. Ihnen war der Neustart verwehrt. Ende Juni wurde im Nationalrat nun eine Novelle der Privatinsolvenzordnung beschlossen, die am 1. November 2017 in Kraft trat. Die wichtigsten Neuerungen dabei sind der Wegfall der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren und die Verkürzung der Verfahrensdauer von sieben auf fünf Jahre.

Wie entsteht Überschuldung?

Schulden zu machen, um eine größere Investition zu tätigen, ist nicht ungewöhnlich und Verschuldung nicht zwangsläufig problematisch. Fehlinformationen, falsche Kalkulationen, leichtfertige Kreditvergaben und vor allem unerwartete Lebensereignisse wie der Verlust des Arbeitsplatzes oder eine Scheidung können jedoch zu gravierenden Schuldenproblemen und zur Überschuldung führen. Neben Fixkosten und Zahlungen für den täglichen Lebensbedarf wird das Rückzahlen der Schulden vielfach unmöglich. Zeitgleich wächst der Druck der Gläubiger: Zusätzliche Kosten wie Mahnspesen, Verzugszinsen und Kosten für Inkassobüros oder RechtsanwältInnen fallen an, oft wird bei Gericht auch die Pfändung von Sachgegenständen oder Gehalt in die Wege geleitet. Sobald die Summe aus laufenden Zinsen, Verzugszinsen, Eintreibungs- und Gerichtskosten die jeweilige Rückzahlungsrate übersteigt, wächst die Gesamtverschuldung. Spätestens jetzt ist ein/e SchuldnerIn überschuldet, also zahlungsunfähig. Unter Zahlungsunfähigkeit wird die Unmöglichkeit verstanden, fällige Schulden binnen einer angemessenen Frist zurückzuzahlen. Zahlungsunfähigkeit ist die Voraussetzung für die Eröffnung eines Privatkonkurses.



Weiterlesen

Hintergründe und aktuelle Entwicklungen zur Überschuldung in Österreich:

www.schuldenberatung.at

Details zum Schuldenregulierungsverfahren, speziell zum Abschöpfungsverfahren:

www.asb-treuhand.at

Folgen der Privatkonkurseröffnung

- Zinsenstopp bei allen Forderungen: Ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung dürfen von Gläubigern keine zusätzlichen Zinsen mehr gefordert werden. Scheitert der Privatkonkurs (etwa weil sich SchuldnerInnen nicht an die Regeln gehalten haben), leben diese Zinsen aber rückwirkend wieder auf.
- Stopp von gerichtlichen Pfändungen
- Veröffentlichung im Internet: Ist ein Insolvenzverfahren einmal eröffnet, werden alle relevanten Informationen unter dem Namen des Schuldners/der Schuldnerin in der Insolvenzdatei im Internet veröffentlicht und sind damit allgemein zugänglich.
- Verständigung der Gläubiger, des Arbeitgebers, der kontoführenden Bank und oft auch des Vermieters
- Bankkonto: SchuldnerInnen dürfen nur noch über den unpfändbaren Teil des Einkommens bzw. über Einnahmen verfügen, die ohnedies nicht pfändbar sind (z.B. Familienbeihilfe).
- Teilweises Verbot für SchuldnerInnen, gewisse Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- Zweiseitige Verträge können aufgelöst werden (z.B. Leasing-Vertrag für Auto)
- In manchen Fällen: Bestellung eines Insolvenzverwalters
- Postsperrung (nur bei Bestellung eines Insolvenzverwalters)
- In manchen Fällen: Auflösung von Handyverträgen durch Mobilfunkbetreiber



Was ist der Privatkonkurs?

Der umgangssprachliche Ausdruck „Privatkonkurs“ wird im Gesetz als „Schuldenregulierungsverfahren“ bezeichnet und beschreibt eine Fülle an Rechtsvorschriften, die in der Insolvenzordnung geregelt sind. SchuldnerInnen zahlen über einen Zeitraum von – je nach Verfahrensform – fünf bis sieben Jahren Beträge, die sich an ihrem Einkommen orientieren. In dieser Zeit soll nur eine „bescheidene, aber menschenwürdige“ Lebensführung möglich sein. Gesetzlich definiert ist das über die Pfändungsgrenze: ein jedes Jahr festgelegtes „Existenzminimum“ muss jedem Menschen bleiben (für eine alleinstehende Person sind das derzeit knapp 890 Euro), alles Einkommen darüber hinaus wird an die Gläubiger verteilt. Dafür sind die SchuldnerInnen bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungen und sonstigen Pflichten nach fünf Jahren Leben am Existenzminimum wieder schuldenfrei: Ihnen wird „Restschuldbefreiung“ gewährt. Die Gläubiger erhalten – so weit möglich – einen Teil ihrer Schulden zurück. Ziel des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens ist es, redlichen und motivierten SchuldnerInnen die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. →

Die Novelle der Privatsolvenz in Österreich trat am 1. November in Kraft. Änderungen gab es vor allem im Abschöpfungsverfahren, der letzten Stufe im Privatkonkurs: Es gibt keine Mindestquote mehr und die Verfahrensdauer wurde auf fünf Jahre verkürzt.

Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs ist nicht mehr verpflichtend. Gleich bleibt, dass mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Exekutionen und der Zinsenlauf gestoppt werden. Alles Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Spargbuch etc.) wird für die Rückzahlung an die Gläubiger verwendet.

Neue Regeln im Privatkonkurs

ab 1.11.2017

Insolvenzeröffnung

Exekutions- und Zinsenstopp | Vermögensverwertung

Zahlungsplan

Zustimmung der Gläubigermehrheit;
Rückzahlungsquote zumindest voraussichtlich
pfändbares Einkommen der nächsten 5 Jahre;
Teilzahlungen für maximal 7 Jahre

Bei Annahme und
fristgerechter Erfüllung

Restschuldbefreiung

Bei Ablehnung

Abschöpfungsverfahren

Zustimmung der Gläubiger NICHT erforderlich!
Leben am Existenzminimum

NEU 5 Jahre
Keine Mindestquote

Bei Einhalten der
Obliegenheiten

Restschuldbefreiung

Angebot zum
Zahlungsplan nicht
notwendig, wenn Ein-
kommen unter oder
nur geringfügig über
Existenzminimum

Im nächsten Schritt wird ein Zahlungsplan verhandelt: SchuldnerInnen müssen den Gläubigern so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten fünf Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird. Die Rückzahlung im Zahlungsplan darf maximal sieben Jahre dauern. Diese Fristen wurden nicht herabgesetzt. Die Gläubigermehrheit muss dem Zahlungsplan zustimmen.

Wird der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, gehen SchuldnerInnen in die letzte Stufe: das Abschöpfungsverfahren. Hier ist die Zustimmung der Gläubiger nicht mehr notwendig. Bislang galt: Sieben Jahre lang Pfändung bis zum Existenzminimum und mindestens zehn Prozent der Schulden müssen am Ende zurückbezahlt sein, sonst scheidet der Konkurs und alle Schulden inkl. Zinsen leben wieder auf. Nach der Reform gilt: Die Entschuldung über eine Abschöpfung ist schon nach fünf Jahren Leben am Existenzminimum möglich, ohne Mindestquote.

Weitere Neuerungen: Überschuldete, die kein pfändbares Einkommen haben, können die Verhandlungen zum Zahlungsplan überspringen und gleich in die Abschöpfung gehen. Sie müssen jedoch mindestens ein Mal im Jahr dem Gericht Auskunft über die Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit geben. Außerdem wird die – grundsätzlich weiterhin gültige – Sperrfrist von zwanzig Jahren ausgesetzt: All jene, deren Abschöpfung kürzlich aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen. Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen noch maximal weitere fünf Jahre. Auch sie können dann ohne Mindestquote Restschuldbefreiung erlangen. Bestehende Zahlungspläne können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umsteigen zu können. Ob das vorteilhaft ist, ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen. ::

Geschafft!

Von Clemens Mitterlehner, Geschäftsführer der ASB Schuldnerberatungen GmbH

Als ich 1999 als frisch gebackener Diplomierter Sozialarbeiter in der Schuldenberatung zu arbeiten begann, gingen mir bestimmte Beratungen besonders nahe. Und das sollte über all die 14 Jahre, die ich als Schuldenberater tätig war, auch so bleiben. Es waren jene Menschen, mit denen es das Schicksal nicht gut meinte, jene Menschen, die – aus den verschiedensten Gründen – auf einem Schuldenberg saßen, der wegen der gültigen Gesetzeslage nicht regulierbar war. In unserer Statistik als „Leben mit Schulden“ erfasst, waren es diese ausweglosen Situationen, die mich als junger – und später auch als älterer – Sozialarbeiter ratlos zurückließen.

Die Jahre zogen ins Land und die Schuldenberatungsstellen forderten wieder und wieder, dass die Privatinsolvenz einer zentralen Veränderung bedürfe. Schon im „Rechtspolitischen Forderungskatalog“ der ASB Schuldnerberatungen GmbH im Jahr 2003 war die zentrale Forderung die Abschaffung der 10-%-igen Mindestquote, die für viele Menschen eine unüberwindbare Hürde war und sie letztlich von einer Entschuldung ausschloss. Doch es blieb bei der Forderung. Eine Verbesserung schien manchmal greifbar nahe, letztlich gelang sie aber nicht.

Und dann kam der 11. Jänner 2017. Im „Plan A“ von Bundeskanzler Christian Kern fanden sich (völlig überraschend und unvorhersehbar) zwei volle Seiten zum Privatkonkurs, zur zweiten Chance, zur Kultur des Scheiterns – zur Abschaffung der Mindestquote! Knapp drei Wochen später hatten wir ein neues Regierungsprogramm – etwas weniger ausführlich als der „Plan A“. Aber: Abschaffung der Mindestquote! Verkürzung der Verfahrensdauer! Der Rest der Geschichte dürfte Insidern bekannt sein: Am 28. Juni wurde (nach fast täglichem Schwanken zwischen Hoffen und Bangen und trotz mittlerweile geplatzter Koalition) das „Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017“ fast einstimmig im Parlament beschlossen.* Seit 1. November 2017 ist „unser“ neues Insolvenzrecht in Kraft.

Neben all den organisatorischen und rechtlichen Veränderungen, die mit dieser erfreulichen Gesetzesänderung einhergehen, werden wir in der Schuldenberatung eine Veränderung am deutlichsten spüren: Wir können Menschen eine Perspektive anbieten – egal wie hoch die Schulden sind und auch wenn nur ein geringes Einkommen vorliegt. Eine Perspektive für einen Neubeginn, eine Chance, die belastende Vergangenheit hinter sich zu lassen.

Das vorliegende „das budget“ widmet sich zur Gänze dieser umfangreichen Privatkonkurs-Novelle. Großer Dank gebührt allen, die sich für die Reform engagiert haben! Ein wichtiger Schritt ist damit gelungen. ::



*Bis auf Team Stronach stimmten alle Fraktionen für die Novelle.

Ein Blick zurück

Anlässlich eines Festaktes zu 20 Jahre Privatkonkurs 2015 sprach Georg Kodek, Richter am Obersten Gerichtshof, über seine Erfahrungen als Ausbilder und führte die Gründe für notwendige Reformen aus – die nun zwei Jahre später umgesetzt werden konnten. Auszüge aus seiner Festrede¹.

1995 Neue Herausforderungen

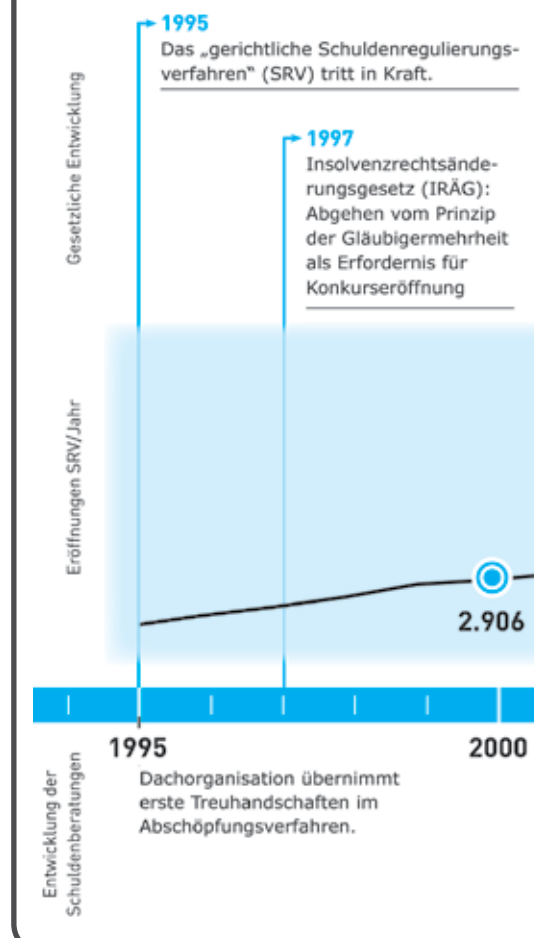
Vor mehr als zwanzig Jahren übernahm ich die Ausbildung der RechtspflegeranwärterInnen. Die Schulungen starteten ein Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes 1995. Das war zunächst quantitativ ein Kraftakt. Aber vor allem die inhaltlichen Herausforderungen waren enorm. Diesen engagierten ersten TeilnehmerInnen mussten wir eine für sie völlig fremde Rechtsmaterie näherbringen. Es hatte zu dem Zeitpunkt noch niemand Erfahrung mit diesem Rechtsgebiet. Der Privatkonkurs verlangte von den RechtspflegerInnen auch erweiterte Kompetenzen, denn im Konkurs hatten sie es mit mehreren Parteien zu tun. Erstmals mussten RechtspflegerInnen also auch in der Verhandlungsführung geschult werden. SchuldenberaterInnen, RechtspflegerInnen, RichterInnen – sie alle hatten mit dem Privatkonkurs neue Herausforderungen zu bewältigen. Und sie meisterten das insgesamt hervorragend, obwohl es zu Beginn überhaupt keine Erfahrungswerte gab und keine AnsprechpartnerInnen. Dafür gebührt allen Beteiligten großes Lob.

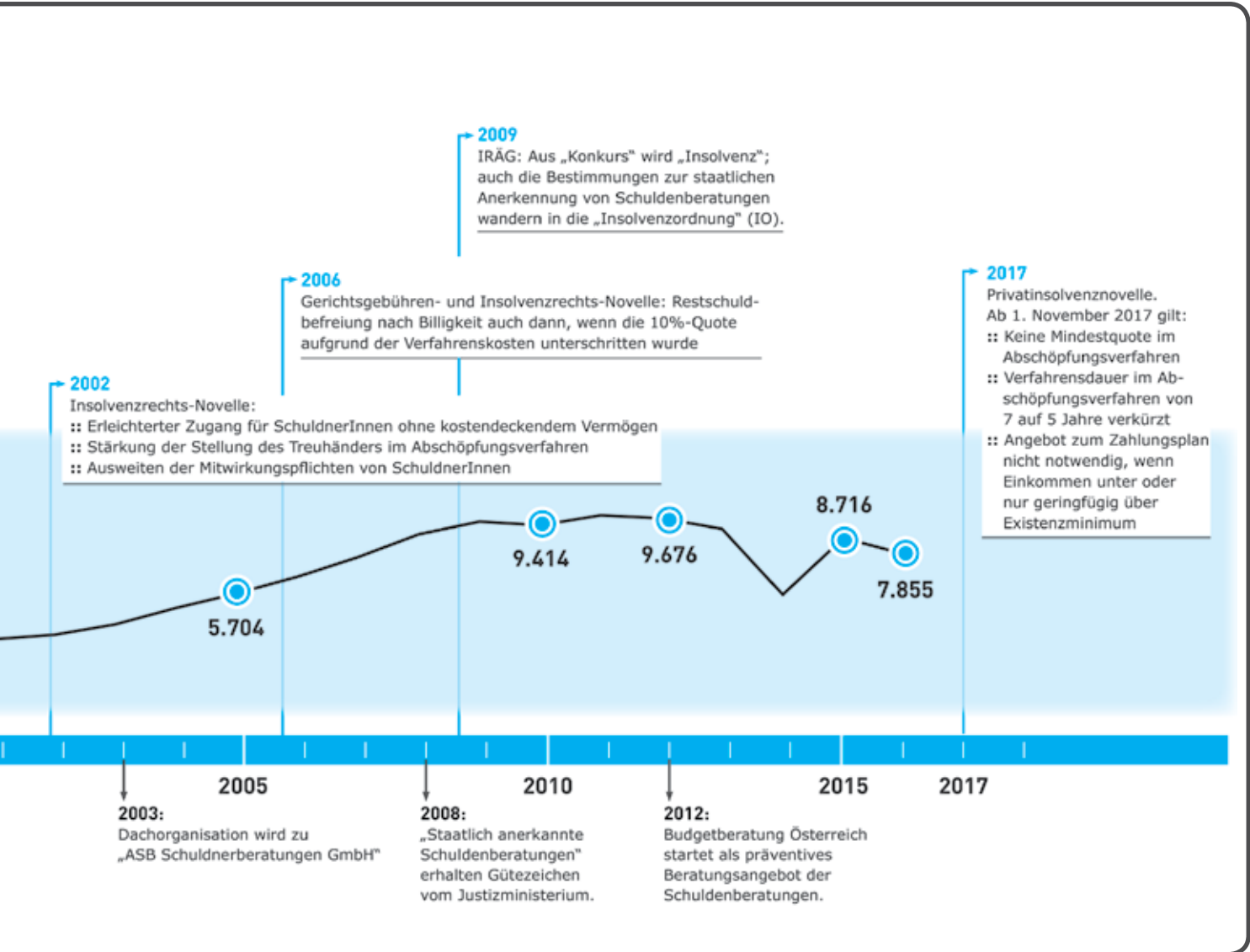
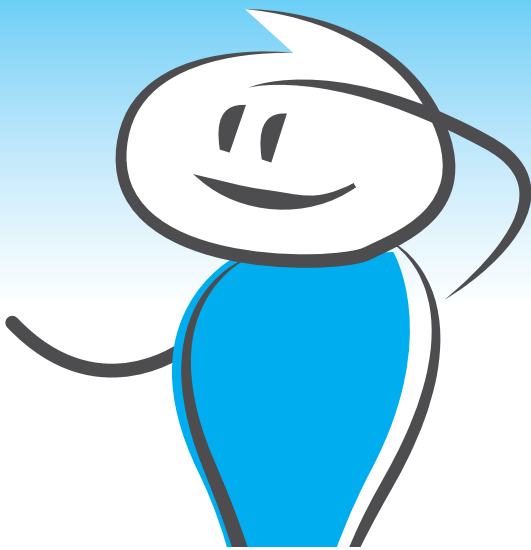
2015 Offene Reformen

Insgesamt haben sich die Bestimmungen zum Privatkonkurs bewährt. Im internationalen Vergleich ist die Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung im absoluten Spitzenfeld – worauf wir jedoch nicht stolz sein können. In fast allen Staaten, die so ein Institut kennen, ist die Restschuldbefreiung rascher möglich. Hauptkritikpunkt am Insolvenzrecht ist, dass nach wie vor viele der Zielgruppe nicht erreicht werden. Je nach Schätzung gibt es in Österreich 80.000 bis 200.000 überschuldete Personen. Manche sprechen sogar von 300.000. Wir haben im Jahr knapp unter 10.000 Privatkonkursverfahren. Da wird auf den ersten Blick klar: Es gibt noch viele Menschen, die aus verschiedensten Gründen derzeit das gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren nicht beschreiten (können). Die Alternative zur Restschuldbefreiung ist schließlich nicht die 100-prozentige Rückzahlung der Schulden, das ist lebensfremd und bei den meisten Überschuldeten nie zu erreichen. Die Alternative ist vielmehr ein Abtauchen in illegale Beschäftigungsverhältnisse, häufiges Übersiedeln oder gar Untertauchen. All das nützt den Gläubigern nicht und kann für die Gesellschaft insgesamt nicht gewollt sein. ❖

¹ Aus: *Leben mit dem Privatkonkurs. Dokumentation zum Festakt am 5.11.2014, ÖGB Verlag 2015*

Der Weg zum Privatkonkurs Neu





Auswirkungen von Überschuldung

Warum es höchste Zeit war, dass das Privatinsolvenzrecht reformiert wurde, lässt sich einfach beantworten: Weil bisher davon Ausgeschlossene nun eine reale zweite Chance bekommen. Und das hat auf ihr Leben und das ihrer Familien Auswirkungen, die die rein materielle Ebene weit übersteigen.

Schulden verändern das Denken und Fühlen von Menschen. Von einer tonnenschweren Last berichten KlientInnen in der Beratung, von unsichtbaren Ketten, in die man gelegt wird, vom Gefühl, nichts mehr wert zu sein. Gerade in unserer materialistisch geprägten Gesellschaft ist Geld stark identitätsstiftend, maßgeblich beteiligt am Selbstbewusstsein und vielfach ein Parameter über den angeblichen „Wert“ eines Menschen. Schulden zu haben ist ein Tabu, es stigmatisiert. Daher wagen es viele Menschen nicht, darüber zu sprechen. Oft ist das Beratungsgespräch in einer Schuldenberatung die erste Situation, in der sie offen über ihre finanziellen Probleme sprechen. Schon dadurch fällt eine Last ab, noch besser wird es, wenn der Plan für eine Entschuldung steht.

War eine Entschuldung bisher nicht möglich, waren die KlientInnen dementsprechend verzweifelt. Deshalb ist es keine Überraschung, dass derzeit viele von ihnen wieder bei den Schuldenberatungen anrufen. „Ich hab gelesen, ich muss jetzt die zehn Prozent nicht mehr aufbringen. Könnte ich jetzt endlich auch schuldenfrei werden?“

Überschuldete Menschen und ihre Familien sind armutsgefährdet. Die Folgen von Armut und Überschuldung sind vielfältig und gehen weit über materielle Einschränkungen hinaus. Schulden können Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation haben, auf das soziale Leben, die Entwicklungschancen der Kinder und nicht zuletzt auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen.

Schulden machen krank

Menschen mit Zahlungsschwierigkeiten sind enormem Druck ausgesetzt und führen oftmals ein Leben in Angst. KlientInnen der Schuldenberatung berichten, dass sie Alpträume haben, auf Briefe und Anrufe nicht mehr reagieren oder die Tür aus Angst vor dem/der GerichtsvollzieherIn nicht mehr öffnen. Je länger die Situation der Überschuldung andauert, umso gravierender zeigen sich die Auswirkungen.

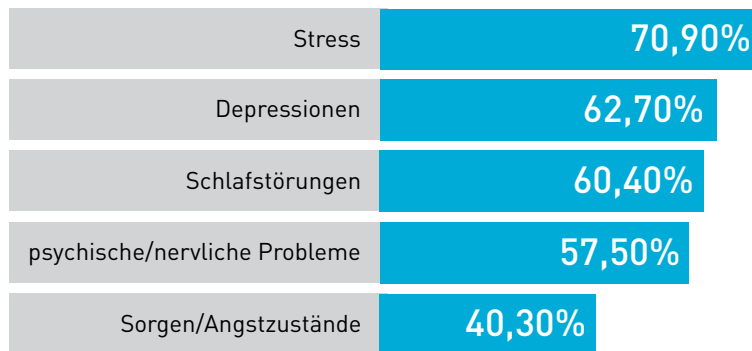
Im Rahmen einer Studie des NPO-Kompetenzzentrums der WU Wien wurden ehemalige KlientInnen der Schuldenberatung zu gesundheitlichen Folgen der Überschuldung befragt¹. Am häufigsten genannt wurden Stress-Symptome (71 Prozent), Depressionen (63 Prozent), Schlafstörungen (60 Prozent), psychische Probleme (58 Prozent) und Angstzustände (40 Prozent). Weitere 34 Prozent der Befragten berichteten von eingeschränkter Leistungsfähigkeit, mehr als ein Viertel kämpfte mit Rückenschmerzen, Magen-Darm-Problemen und Kopfschmerzen. Fast 13 Prozent gaben an, aufgrund der Überschuldung mit einer Suchterkrankung (Alkohol u.ä.) zu kämpfen.

¹ More-Hollerweger, Pervan-Al Soquauer, Pervan (2013): Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich. NPO-Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien



Gesundheitliche Folgen von Überschuldung

KlientInnen der Schuldenberatungen, Mehrfachnennungen möglich¹



Umgekehrt haben die Erfahrungen in den Schuldenberatungen gezeigt, dass sich nach der Schuldenregulierung auch der Gesundheitszustand der KlientInnen wieder deutlich verbessert. Dass sich mit dem Fall der Mindestquote nun auch jene Menschen entschulden können, denen es bisher nicht möglich war, weil von Anfang an klar war, dass sie aufgrund eines sehr geringen Einkommens oder sehr hoher Schulden diese Quote nicht erfüllen konnten, hat damit konkrete Auswirkungen auf ihren gesundheitlichen Allgemeinzustand.

Von Scham überwältigt

Monika Widauer-Scherf ist Psychotherapeutin und ehemalige Schuldenberaterin. Sie berichtet von vielfältigen und oft dramatischen Folgen einer anhaltenden persönlichen Finanzkrise: „Die Risiken von Überschuldung können Prestigeverlust, Existenzangst, gesundheitliche Probleme, wie Angststörungen, chronische Schlafstörungen, Depressionen, Aggressionen, Sucht, Selbstmordgedanken, Spannungen, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden, Appetitlosigkeit, Wirbelsäulenprobleme, höhere Anfälligkeit für Unfälle und Krankheiten sein. Berufliche Beeinträchtigungen wie z.B. Schwächung der Arbeitsfähigkeit, Angst vor Stigmatisierung durch die KollegInnen und daraus resultierende Benachteiligungen, sowie Arbeitsplatzverlust kommen bei vielen Betroffenen noch dazu. Beziehungsprobleme, Kontaktabbrüche, Vereinsamung und vielleicht auch Delogierungen machen den Abstieg besonders deutlich.“²

Diese Auswirkungen treffen nicht nur die überschuldeten Personen selbst, sondern immer auch ihre Familien. „Kinder erleben finanzielle Zusammenbrüche oftmals als sehr dramatisch: immer wieder Streit um Geld, Geldknappheit und belastete, verzweifelte Eltern. Mir ist besonders eine Familie eines spielfreien Spielers in Erinnerung, in der nach gelungener Schuldenregulierung der finanzielle Spielraum sehr eng war und Schulschikurse für die Kinder nur mit Unterstützung des Elternvereins möglich waren. Die Eltern waren auf der einen Seite froh darüber, dass ihre Kinder an Schulveranstaltungen teilnehmen konnten, auf der anderen Seite sehr beschämt, obwohl niemand aus dem Elternverein peinliche Fragen stellte und alle sehr hilfsbereit waren. Der Vater erlebte diese Gespräche in der Schule immer als Canossagang und war von schlechtem Gewissen und Scham förmlich überwältigt.“²

Schon 2013 wurde in einer SROI-Analyse (Social Return on Investment) dargestellt, dass sich Schuldenberatung rechnet.¹ Das Ergebnis brachte hervor, dass jeder Euro, der in die staatlich anerkannten Schuldenberatungen investiert wird, einen sozialen und wirtschaftlichen Gegenwert von 5,3 Euro schafft. Einer der Faktoren dabei ist die Tatsache, dass KlientInnen durch eine Schuldenregulierung ihren Job behalten können bzw. im Laufe der Schuldenberatung einen neuen finden. Aus Menschen, die von staatlicher Unterstützung abhängig sind, werden damit Personen, die für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen und wieder aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen können. Mit der Privatkonkursreform wird es nun mehr Menschen gelingen, wieder auf eigenen Beinen stehen zu können. ❖

² Aus: *Leben mit dem Privatkonkurs. Dokumentation zum Festakt am 5.11.2014, ÖGB Verlag 2015*

Verbesserungen für viele Menschen

Die Novelle im Schuldenregulierungsverfahren hat positive Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Soziale Organisationen und Interessensvertretungen erklären, wie sich der Privatkonkurs Neu auf ihre Klientel auswirkt. Hier ihre Statements.

Leben über der Armutsgrenze

Aus Sicht der Armutskonferenz ist die Vereinfachung des Privatkonkurses ein wichtiges Mittel, um Armut zu verhindern. Vor allem für Menschen mit niedrigem Einkommen wie Arbeitslose, MindestpensionistInnen oder AlleinerzieherInnen war die 10 Prozent Mindestquote bei der Rückzahlung oft nicht erreichbar. Für sie werden die Schulden durch die Zins- und Kostenspirale immer mehr und eine Rückzahlung zu Lebzeiten immer unwahrscheinlicher. Bisher wurden diese Menschen über Jahre oder Jahrzehnte bis zum Existenzminimum gepfändet und lebten damit unter der Armutsgrenze. Aus Sicht der Armutskonferenz war es höchst an der Zeit, diese Armutsfalle zu beseitigen, da sie einen Neustart gerade für einkommensschwache Personen fast unmöglich machte.



Österreichische Armutskonferenz, www.armutskonferenz.at

(Wieder-)Einstig in den Arbeitsmarkt

Während der Arbeitslosigkeit war es bisher für einen großen Teil der Betroffenen nicht möglich, eine Privatinsolvenz zu beantragen, da ihr Einkommen unter dem Existenzminimum lag und sie daher keine Aussicht auf Erreichung der Mindestquote hatten. Für viele dieser Arbeitssuchenden ist es aber wichtig, bereits in der Arbeitslosigkeit ihre Schuldenregulierung zu beginnen. Dadurch würden die zahlreichen Lohnexekutionen – die oft eine wesentliche Hürde beim (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt darstellen – wegfallen. Eine rasche und nachhaltige Entschuldung wäre deutlich leichter zu erreichen. Wenn Betroffene schon während der Arbeitslosigkeit die Privatinsolvenz beantragen können, können sie in vielen Fällen – von einem existenziellen Problem befreit – mit besseren Erfolgsaussichten auf Arbeitssuche gehen. Für die erfolgreiche Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist allerdings die Beachtung des neuen Einleitungshindernisses wichtig: Arbeitssuchende müssen ihr aktives Bemühen um eine angemessene Beschäftigung nachweisen, um trotz Arbeitslosigkeit ins Verfahren zu kommen. Die Praxis wird zeigen, ob dies zu neuen Schwierigkeiten für arbeitssuchende Menschen führen wird. Auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen sind die Erleichterungen für viele Betroffene eine wichtige Maßnahme zum Erhalt des Arbeitsverhältnisses: So können dann auch Menschen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt (GeringverdienerInnen und/oder Menschen mit zahlreichen Unterhaltspflichten), eine Privatinsolvenz beantragen. Dadurch fällt die (psychische) Belastung der „explodierenden“ Schulden weg und die Betroffenen können somit ihren Arbeitsplatz absichern.



Arbeit plus, www.arbeitplus.at



Selbstbestimmte Teilhabe für Frauen

[...] Auf Grund ihres häufig geringeren Einkommens ist es Frauen tendenziell noch schwerer möglich, einen tauglichen Zahlungsplan zu legen oder die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren zu erreichen. Ihr regelmäßig geringeres Einkommen hat aber auch zur Folge, dass es ihnen häufig schwerer fällt, Schulden, die z.B. typischerweise nach einer Scheidung bzw. Trennung zwischen den ehemaligen PartnerInnen (gleichzeitig) aufgeteilt wurden, zu begleichen, bzw. die Restschuldbefreiung zu erlangen. Während einer Partnerschaft eingegangene Bürgschaften erweisen sich nach einer Trennung in der Lebensrealität vieler Frauen als existenzbedrohend. [...]

Im Ergebnis entlastet eine wiedererlangte wirtschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe das Leben der redlichen Schuldnerinnen und ist auch gesundheitspolitisch von Bedeutung: denn je länger die Situation der Überschuldung andauert, umso stärker werden Stresssymptome, Depressionszustände, Schlafstörungen, Angstzustände, psychosomatische Erscheinungen sowie etwaige Suchterkrankungen verstärkt. [...]

Bundesministerium für Frauen und Gesundheit, www.bmgf.gv.at

Auszug aus der Stellungnahme zum IRÄG 2017, 3.5.2017



Existenzsicherung für Alleinerziehende

Das neue Insolvenzrecht ist ein großer und wichtiger Schritt, Familien, die in Schulden geraten sind, ein schuldenfreies und lebenswertes Leben zu ermöglichen. Gerade für Alleinerziehende ist die Existenzsicherung häufig eine kaum zu bewerkstelligende Herausforderung, weshalb es unter ihnen einen sehr hohen Anteil an vor allem Müttern mit Kindern gibt, welche tatsächlich in Armut leben. Oftmals ergeben sich Schulden aus der reinen Tatsache, dass Familien ein zu geringes Einkommen haben. Kommt dann ein Arbeitsplatz- oder Einkommensverlust hinzu, kommt es zur Überschuldung. Gerade Frauen kommen jedoch häufig unverschuldet in eine Schuldenfalle: Als Bürginnen werden sie für die Tilgung der Schulden ihres Ex-Partners herangezogen. Ein geringes Einkommen und Teilzeitarbeit bringt Frauen nach einer Trennung ebenfalls leichter unter finanziellen Druck. Als Familienorganisation freuen wir uns über die erheblichen Verbesserungen im Insolvenzrecht, die vor allem Familien und Kindern helfen werden, ein besseres, schuldenfreies und vor allem existenzsicheres Leben zu erreichen.

Österreichische Plattform für Alleinerziehende, www.oepa.or.at



Gleichstellung für Menschen mit Beeinträchtigungen

Mit den Änderungen im Privatkonkurs, wie der Streichung der bisherigen Mindestquote von 10 Prozent und der zeitlichen Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens, wird vor allem für Menschen mit Behinderung, die am Existenzminimum leben und verschuldet sind, erstmals der Weg in eine Entschuldung eröffnet. Nicht selten sind es Schulden, die zur Anregung einer Sachwalterschaft für einen Menschen mit Beeinträchtigung führen. Bei den SchuldnerInnen handelt es sich vielfach um „KleinschuldnerInnen“. Die Schulden stammen aus Bank- und Konsumkrediten, Unterhaltsschulden, Schulden aus Leasing oder Handyverträgen, die vor der Sachwalterschaft entstanden sind. Oft übersteigen die angekauften Zinsen und Exekutionskosten die Kapitalforderung. Dem/der SachwalterIn gelingt es im Regelfall, die aktuelle finanzielle Situation eines Menschen am untersten Level zu sichern. Eine Restschulderlassung war bisher nicht zu erreichen, da die Mindestquote von 10 Prozent nicht erfüllt werden kann. Menschen mit Beeinträchtigung beziehen nur ein Mindesteinkommen, der Zugang zum Arbeitsmarkt ist nur im Einzelfall, häufig gar nicht möglich. Für SchuldnerInnen, die am Existenzminimum leben, bedeutet die Novelle eine wichtige Erleichterung, weil Schulden eine wesentliche psychische Belastung darstellen und eine vorhandene Erkrankung verschlimmern.

Die Novelle wird für Menschen mit Behinderungen noch an Bedeutung gewinnen, weil nach dem In-Kraft-Treten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes am 1. Juli 2018 die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch einen Genehmigungsvorbehalt nur mehr zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr ausgesprochen werden darf.



VertretungsNetz, www.vertretungsnetz.at

Beratungsleistungen müssen sichergestellt werden

Gefährdete Haushalte und überschuldete Familien im Speziellen brauchen langfristig gesicherte Beratungsstellen mit ausreichenden Kapazitäten zur umfassenden und professionellen Beratung und Begleitung bei den Schuldenregulierungsverfahren. Die Umsetzung der gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren erfolgt zu 70 Prozent führend durch die Inanspruchnahme einer staatlich anerkannten Schuldenberatung. Die Schuldenberatungen arbeiten jedoch schon seit Jahren am Limit. Aus unserer Sicht braucht es daher eine Erhöhung der Ressourcen für die Schuldenberatungen, damit es für die Betroffenen zu keinen unnötigen Verzögerungen aufgrund von Wartezeiten bei der Beratung kommt. Denn rasche Hilfe ist die beste Hilfe!



Pro mente Austria, www.promenteaustria.at

Reintegration für Haftentlassene

„Einem Nackten kann man nichts wegnehmen!“ Dieser Satz eines Klienten drückt neben dem scheinbaren Pragmatismus all die Mutlosigkeit und Resignation aus, wenn es um den Wiedereinstieg von ehemaligen Häftlingen in das Wirtschaftsleben geht. Unzweifelhaft erhöht die Teilhabe an der Arbeits- und Konsumwelt die Chancen einer Reintegration ohne Rückfall. Aber auch hier wird gerade von den Schwächsten der Gesellschaft besonders viel Energie, Disziplin, Verzicht, Verlässlichkeit und Zielorientierung verlangt. Das Prinzip Hoffnung und die damit verbundene realistische Abschätzung einer Zeit der Selbstbeschränkung und Kontrolle durch Gläubiger und andere Instanzen sind ausschlaggebend für den Erfolg. Das Ziel der Entschuldung muss realistisch und erreichbar sein, Zeiträume zur Bewältigung der Problemlage müssen überschaubar sein. Hier unterstützt die Neuregelung des Privatkonkurses in vielen Punkten. Besonders die Reduktion der Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf fünf Jahre entspricht den oben genannten Kriterien für eine erfolgreiche Entschuldung und damit letztlich auch Reintegration unsere KlientInnen.

NEUSTART, www.neustart.at



Die Verantwortung der Bank

Bei der Kreditvergabe haben wir als Bank eine große Verantwortung. Als Gläubiger kann ich mich deshalb grundsätzlich nicht freuen, wenn ich vom verliehenen Geld weniger zurückbekomme. Andererseits ist es sinnvoll, dass durch die Novelle die Schwellen zum Eintritt in ein Verfahren herabgesenkt werden. Dadurch kann die betroffene Person schneller schuldenfrei sein und somit ins geregelte Erwerbsleben eintreten. Scheitern darf nicht stigmatisiert werden. Das fördert vielleicht auch ein Umdenken zu mehr Mut in der Gesellschaft. Wesentlich allerdings ist, dass die Eigenverantwortung für eine eingegangene finanzielle Verpflichtung bei Privatpersonen aufrecht bleibt. Die Basis ist das Verständnis und Wissen in Sachen Finanzen – mehr Finanzbildung wäre wichtig und wünschenswert.

Peter Bosek, Privatkunden-Vorstand der Erste Group Bank AG



Erleichterungen für laufende Konkurse

SchuldenberaterInnen sitzen in diesen Wochen noch öfter als sonst hoffnungsvollen Menschen gegenüber. Die neuen Privatkonkursregeln machen für ihre KlientInnen den Neustart oft erst möglich. Aber auch auf laufende oder zuletzt gescheiterte Konkurse hat die Novelle positive Auswirkungen.



Das erste Halbjahr 2017 war eine Zitterpartie für SchuldenberaterInnen und deren KlientInnen. Als die ersten Pläne der Privatkonkursreform öffentlich wurden, war zunächst noch Skepsis angesagt. Bereits mehrmals in den vergangenen Jahren war von Verbesserungen die Rede, doch letztlich scheiterten sie dann doch am Widerstand anderer Interessensgruppen oder an Neuwahlen. Als die Pläne immer konkreter wurden, stieg auch die Vorfreude:

Einerseits bei SchuldenberaterInnen, die sich schon so lange Erleichterungen für jene KlientInnen wünschten, denen der Weg in den Privatkonkurs bisher verwehrt war. Diese konnten BeraterInnen nur auf ein „Leben mit Schulden“ vorbereiten. Andererseits schöpften auch zahlungsunfähige SchuldnerInnen Hoffnung. Die telefonischen Anfragen bei den Beratungsstellen häuften sich, ob die Medienberichte denn stimmen, dass die Mindestquote falle und sie tatsächlich doch noch eine Chance auf einen Neustart bekämen.

Der ursprüngliche Plan sah eine Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre vor, so war es durch den Ministerrat gegangen und so war es in allen Zeitungen zu lesen. Schließlich wurde die Verfahrensdauer auf fünf Jahre ausgeweitet. „Ein Wermutstropfen“, sagt Ottmar Krämer von der ifs Schuldenberatung Vorarlberg. Und in der Beratung habe das für so manche Enttäuschungen gesorgt und BeraterInnen mussten KlientInnen erklären, dass sie sich nun doch auf fünf Jahre Leben am Existenzminimum einstellen müssen. „Es liegt noch Verunsicherung in der Luft, aber das Wichtigste war der Fall der Mindestquote“, so Ottmar Krämer. „Das merkt man insbesondere im Gespräch mit betroffenen KlientInnen, die jetzt endlich den langersehnten Silberstreif am Horizont erblicken können.“

Übergangsfristen für laufende Verfahren

Die Novelle im Insolvenzrecht hat auch positive Auswirkungen für tausende Menschen, die bereits in Privatkonkurs sind. Verfahren, die vor dem 1. November 2017 gestartet sind, unterliegen grundsätzlich weiterhin der alten Rechtslage. Es gibt aber Übergangsbestimmungen im neuen Gesetz. Somit bringen Verfahrensverkürzung und Wegfall der Mindestquote auch für sie Verbesserungen:

- SchuldnerInnen, deren altes – siebenjähriges – Abschöpfungsverfahren innerhalb der nächsten fünf Jahre endet, können einen Antrag auf Restschuldbefreiung OHNE Mindestquote stellen. „Das ist toll für KlientInnen, die bisher annehmen mussten, dass sie nach sieben langen Jahren doch scheitern, weil sie die Quote nicht erreichen. Sie können dem Ablauf nun beruhigt entgegensehen“, sagt Thomas Pachi, Geschäftsführer der Schuldenberatung Tirol.
- Verfahren, die – ab Stichtag 1. November 2017 – noch länger als fünf Jahre laufen würden, also über den 1. November 2022 hinaus, können frühzeitig beendet werden. Diese Laufzeitverkürzung müssen SchuldnerInnen selbst beantragen.

In vielen alten Verfahren wurde keine unmittelbare Restschuldbefreiung erteilt, weil die Mindestquote nicht erreicht wurde. In manchen Fällen wurde das Verfahren verlängert oder Ergänzungszahlungen bis zu einem gewissen Zeitpunkt vereinbart. SchuldnerInnen, die sich mit Stichtag 1. November 2017 in so einer Verlängerungsphase befinden oder denen Ergänzungszahlungen aufgetragen wurden, können ebenfalls sofortige Restschuldbefreiung beantragen. „Ich habe zwei KlientInnen in der Beratung, die im Laufe des nächsten Jahres noch Ergänzungszahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen erbringen oder sich das Geld dafür von Verwandten und Bekannten ausleihen müssten. Sie können es kaum glauben, dass das nun nicht mehr notwendig ist“, erzählt Karlheinz Bonetti, Schuldenberater bei der ifs Schuldenberatung Vorarlberg.

Neustart ohne Sperrfrist

Ist ein Abschöpfungsverfahren gescheitert, können SchuldnerInnen erst nach zwanzig Jahren wieder ein neues Verfahren beantragen. Diese Sperrfrist gilt weiterhin. Allerdings wurde sie für jene SchuldnerInnen, die zuletzt an der Mindestquote von 10 Prozent gescheitert sind, ausgesetzt. Sie können also ab 1. November 2017 sofort ein neues Abschöpfungsverfahren beantragen. „Ich habe bereits fünf solche Anträge vorbereitet“, berichtet Karlheinz Bonetti. „Es sind alles ehemals Selbstständige, die endlich ein Licht am Ende des Tunnels sehen und wieder eine Perspektive haben.“ Gescheiterte UnternehmerInnen sind neben Menschen mit geringem Einkommen jene Gruppe an Überschuldeten, die von der Abschaffung der Mindestquote am meisten profitieren.

Erleichterungen beim Zahlungsplan

„Bei den letzten sechs Tagsatzungen, bei denen ich die Vertretung hatte, wurde Zahlungsplänen mit fünfjähriger Laufzeit zugestimmt, bei denen SchuldnerInnen mit Sicherheit vor einem halben Jahr noch auf sieben Jahre verbessern hätten müssen“, sagt Bonetti. Die Erleichterungen im Abschöpfungsverfahren werden indirekt also auch Erleichterungen im Zahlungsplan bringen. Beantragen SchuldnerInnen die Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens, bieten sie normalerweise zunächst einen Zahlungsplan an (vgl. Seite 4). Dieser wird dann im Rahmen einer Tagsatzung bei Gericht mit den Gläubigern verhandelt. Stimmen die Gläubiger mehrheitlich zu, startet der Zahlungsplan. Lehnen die Gläubiger ab, wird ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet, das der Zustimmung der Gläubiger nicht mehr bedarf.

Nach alten Regeln hätten SchuldnerInnen bei diesem Abschöpfungsverfahren mindestens sieben Jahre lang mindestens zehn Prozent ihrer Schulden zurückzahlen müssen. Zahlungspläne, die weniger als das anzubieten hatten, waren deshalb zum Scheitern verurteilt – auch wenn SchuldnerInnen ohnehin schon mehr angeboten hatten, als ihnen vom Einkommen her möglich war. Nicht selten wurden schon beim Zahlungsplan Zahlungen aus dem Existenzminimum angeboten (vgl. Fallbeispiel Seite 16). Aufgrund der neuen Regeln wissen Gläubiger aber nun, dass sie auch im Abschöpfungsverfahren maximal fünf Jahre lang Rückzahlungen bekommen – und zwar nur aus dem Pfändbaren, da die Mindestquote nicht mehr erreicht werden muss. Das wird auch die Verhandlungen zum Zahlungsplan erleichtern. ::

Neue Perspektive für Familie R.

Durch die Kommunikation über Statistiken verschwinden Menschen hinter Zahlen. Genau diese Schicksale sind es jedoch, mit denen die MitarbeiterInnen in den Schuldenberatungen tagtäglich konfrontiert sind. Wie wirkt sich die Reform also im Einzelfall aus? Ein Beispiel aus der Steiermark.

In vielen Fällen zwang die Mindestquote Überschuldete dazu, Zahlungen aus dem Existenzminimum zu leisten, das eigentlich für ihre wirtschaftliche Mindestabsicherung reserviert war. Die Möglichkeit am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzunehmen, schränkte sich damit für sie und ihre ganze Familie über einen Zeitraum von sieben Jahre nachhaltig ein. Sieben Jahre sind lang, aus der Perspektive eines Kindes unüberschaubar lang. Und im Heranwachsen für das Leben prägend. Das reale Fallbeispiel von Frau R. zeigt, wie schwierig es für viele SchuldnerInnen bisher war, aus ihrer Situation herauszukommen. Und es wird deutlich, wie hier die Reform konkret greift und hilft.

September 2010 **Erstberatung bei der Schuldenberatung**

Frau R. (27 Jahre alt) ist verheiratet, gemeinsam mit ihrem Mann hat sie drei Kinder. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sind zerrüttet. Ihr Ehemann hat zusätzliche Unterhaltszahlungen für ein weiteres Kind zu leisten, die er nur zum Teil bedient. Es bestehen Mietrückstände, gemeinsame Schulden werden nur teilweise bedient. Frau R. arbeitet neben den Kindern – das jüngste ist drei Jahre alt – geringfügig. Sie hat unter diesen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keine Chance, ohne die Mithilfe ihres Gatten selbstständig ein Schuldenregulierungsverfahren zu beantragen.

März 2015 **Scheidung**

Frau R. lässt sich einvernehmlich scheiden, die drei Kinder (mittlerweile zwischen acht und zwölf Jahren alt) verbleiben in ihrer Obsorge, als Küchenhilfe in Teilzeitbeschäftigung bezieht sie ein Einkommen von 700 Euro, dazu erhält sie noch Kinderbetreuungsbeihilfe vom AMS, Familienbeihilfe sowie den gesetzlichen Unterhalt.

Februar 2016 **Wiederaufnahmeberatung Schuldenberatung**

Mittlerweile hat Frau R. eine stabile wirtschaftliche Existenz für sich und ihre Kinder aufgebaut. Sie verdient zwar so wenig, dass ihr nicht mehr als das gesetzlich vorgesehene Existenzminimum zur Verfügung steht, doch die Familie lebt sehr sparsam mit äußerst geringen Fixkosten. Dadurch wird ein Schuldenregulierungsverfahren möglich – denn Frau R. möchte freiwillig Zahlungen aus dem Existenzminimum machen, um ihre Schulden endlich loszuwerden.

Mai 2016 **Eröffnung Schuldenregulierungsverfahren**

Fünf Gläubiger melden offene Forderungen von insgesamt 190.000 Euro bei Gericht ein. Neben vier kleinen Forderungen (500 bis 7.000 Euro) sticht die Forderung der Santander Consumer Bank GmbH mit 172.000 Euro hervor: Dieser Betrag entstand aus einem Kredit von ursprünglich nur 28.000 Euro aus dem Jahr 2004. Trotz einzelner Zahlungen erhöhte sich die Forderung aufgrund der hohen, vom Gericht zugesprochenen Zinsen (16,9 Prozent jährlich) um das Fünffache (+514 Prozent). Allein in den sechs Jahren zwischen Erstberatung und Insolvenzeröffnung fielen Zinsen in der Höhe von rund 100.000 Euro an.



Die Kreditrückzahlung hatte im Zuge der Scheidung eigentlich der Ex-Ehemann übernommen. Nachdem dieser aber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, wurde die Ausfallbürgschaft von Frau R. schlagend.

August 2016 **Mindestquote zwingt zum Leben unter dem Existenzminimum**

Der Gläubiger Santander Consumer Bank kommt Frau R. trotz ihrer schwierigen Lage in keiner Weise entgegen und besteht im Zahlungsplan auf die Rückzahlung von mindestens zehn Prozent der Schulden, die Gläubiger im Abschöpfungsverfahren auch erhalten würden. Für Frau R. bedeutet das, eine monatliche Rate von 225 Euro aus dem Existenzminimum zahlen zu müssen (davon 117 Euro nur für die von der Santander Consumer Bank geltend gemachten Zinsen). Damit stehen für sie und ihre Kinder in den nächsten sieben Jahre harte Zeiten bevor: Sie müssen mit weniger als dem ohnehin schon niedrigen Existenzminimum auskommen und liegen damit weit unter der Armutsgefährdungsschwelle. Da wird ein Kinobesuch mit der ganzen Familie zum Luxus, die Schulsportwoche zum Kraftakt – eine soziale Stigmatisierung, die Kinder nachhaltig prägt.

Eine bessere Zukunft

Nach altem Gesetz wäre im August 2023 die letzte Ratenzahlung erfolgt. Das jüngste Kind ist dann 16 Jahre alt. Dreizehn Jahre, nachdem Frau R. den ersten Versuch unternommen hat, ihre Schulden zu regulieren, könnte sie schuldenfrei sein – sofern nichts dazwischen kommt. Doch es kam in der Tat etwas dazwischen, allerdings im positiven Sinn. Denn mit der Privatkonkursreform wird sich das Leben der Familie wesentlich verbessern. Frau R. ist schon Ende 2022 schuldenfrei sein und bis dahin kann die Familie zumindest am Existenzminimum leben. Zwei Halbjahresraten von insgesamt 2.700 Euro hat Frau R. bisher bezahlt: Freiwillige Zahlungen aus dem Existenzminimum, das ihrer Familie eigentlich ein „menschwürdiges“ Leben sichern sollte. Ohne Reform hätte sie bis zum Ende des Verfahrens mindestens zehn Prozent, also 18.900 Euro, zurückzahlen müssen, um die Mindestquote zu erreichen.

2017 **Antrag auf neuen Zahlungsplan**

Frau R. hat nach der neuen Gesetzeslage Anspruch auf eine neuerliche Abstimmung über einen neuen Zahlungsplan: Aufgrund ihrer Einkommenssituation kann sie eine Rückzahlungsquote von weit unter zehn Prozent anbieten. Bei Ablehnung durch die Gläubiger hat sie das Recht auf ein Abschöpfungsverfahren ohne Mindestquote. Anstatt der ursprünglichen monatlichen Rate von 225 Euro wird Frau R. im neuen Verfahren nur noch 15 Euro leisten müssen (das deckt die Kosten des Treuhänders im allfälligen Abschöpfungsverfahren und verhindert, dass neue Schulden entstehen).

bis 2022 **Fünf Jahre Leben am Existenzminimum**

Statt fast sechs Jahren Leben deutlich unter dem Existenzminimum hat Familie R. nun eine neue Perspektive. Ein neues Verfahren wird sich über maximal fünf Jahre erstrecken. Frau R. wird monatlich 15 Euro bezahlen und kann damit trotzdem Restschuldbefreiung erhalten. Die Familie hat somit monatlich 210 Euro mehr zum Leben. Sie wird auch weiterhin ein bescheidenes Leben führen müssen, aber die Situation wird sich für alle deutlich verbessern. Besonders für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und ihre Chancen zur sozialen Teilhabe ist das von großer Bedeutung. ::



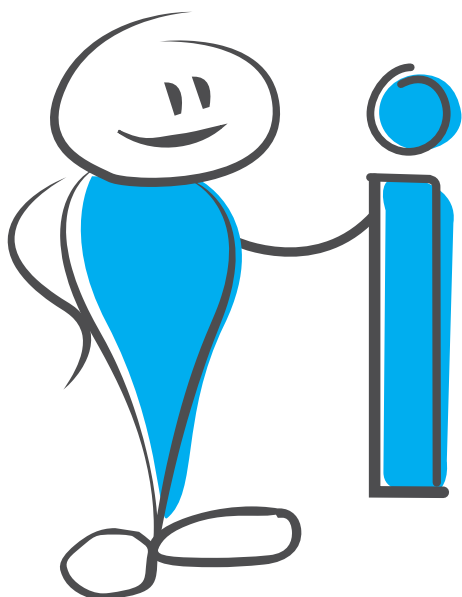
ASB Treuhandschaften: Das wird anders

Die Privatkonkurs-Novelle mit den Übergangsfristen für laufende Verfahren bedeutet für den Treuhänder, dass bis mindestens 1. November 2022 zwei Arten von Abschöpfungsverfahren zu unterscheiden und abzuwickeln sind. Es bleibt eine Herausforderung, in Einzelfällen die korrekte und passende Vorgangsweise zu finden.

Die neuen Regeln für das Abschöpfungsverfahren verändern auch die Rolle des Treuhänders. Einige Aufgaben fallen weg, andere kommen dazu. Manche Entwicklungen sind aus heutiger Sicht schwer abzuschätzen und mitunter sind rechtliche Details auch noch unklar. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Abschöpfungsverfahren – SchuldnerInnen, Treuhänder, Gläubiger, Gerichte und Schuldenberatungen – bleibt wichtig und wird speziell in der Übergangsphase intensiv sein.

Ausschüttung: zwei Arten von Verfahren

In neuen Verfahren erfolgt die Ausschüttung an die Gläubiger, also die Auszahlung der von SchuldnerInnen geleisteten Rückzahlungen, nur mehr am Ende der fünfjährigen Abschöpfungsperiode. Wenn genug Vermögen, insbesondere eine Quote von 10 Prozent verteilt werden kann, haben Verteilungen auch schon vorher stattzufinden. Für alte Verfahren bleibt es hingegen bei jährlichen Ausschüttungen. In der Praxis des Treuhänders wird es somit über einen langen Zeitraum (bis 1. November 2022) zwei unterschiedliche Ausschüttungssysteme geben. Den Wunsch nach einer einheitlichen Lösung hat der Gesetzgeber nicht umgesetzt. Das wird vor allem bei Gläubigern, die oft in Neu- und Altverfahren involviert sein werden, für Verwirrung sorgen. Die ASB Treuhandschaften rechnen mit häufigen Anfragen der Gläubiger zur Arbeitssituation der SchuldnerInnen, wenn die Gläubiger während der gesamten fünfjährigen Periode keine Zahlungen erhalten.



Keine Erhöhung der Vergütung

Durch die Insolvenz-Novelle wurde die Entlohnung der Insolvenzverwalter und damit auch die Belohnung der Gläubigerschutzverbände erhöht. Die seit 2002 unverändert gebliebene Mindestvergütung des Treuhänders wurde jedoch nicht einmal inflationsbereinigt und beträgt weiterhin zehn Euro (zuzüglich Umsatzsteuer). ::

Zusätzliche Aufgaben/Angebote der ASB Treuhandschaften:

- Die ASB Treuhandschaften werden (ehemalige) KlientInnen über alle im Gesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen für alte Verfahren informieren: von der Möglichkeit eines Neuantrags ohne Sperrfrist bis zum Antrag auf vorzeitige Beendigung oder Antrag auf Restschuldbefreiung ohne Mindestquote.
- Da dem Treuhänder meist das genaue Datum der Beantragung des Abschöpfungsverfahrens nicht bekannt ist, muss dies in den ersten Monaten in Einzelfällen mit dem Gericht geklärt werden.
- Der Fokus im Abschöpfungsverfahren liegt künftig auf den Obliegenheiten, die SchuldnerInnen zu erfüllen haben – und nicht mehr auf dem Erreichen einer Mindestquote. Das Bemühen um eine Erwerbstätigkeit ist eine der wesentlichen Pflichten. SchuldnerInnen, deren Einkommen unter dem Existenzminimum liegt (und die somit keine Zahlungen leisten können), müssen dem Gericht und auch dem Treuhänder mindestens einmal im Jahr ihre Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit berichten. Für den Treuhänder bedeutet das einen noch nicht abschätzbaren Aufwand, der stark davon abhängt, wie engmaschig Gerichte diese Berichtspflicht ansetzen werden.
- Durch den Wegfall der Mindestquote ist SchuldnerInnen mit unpfändbarem Einkommen der Weg ins Abschöpfungsverfahren frei. Dadurch könnte es häufiger als bisher dazu kommen, dass auch die Kosten des Treuhänders nicht beglichen werden. Der Treuhänder wird häufiger als zuvor bei SchuldnerInnen wegen Verfahrenskosten intervenieren müssen: Die Erteilung der Restschuldbefreiung könnte gefährdet sein, wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind.
- Während der Abschöpfung auftretende Einkommen wie Erbschaften oder Schenkungen wurden schon bisher im Gesetz angeführt. Diese sind ebenfalls an die Gläubiger zu verteilen. Die Novelle stellt nun klar, dass auch Gewinne aus Glücksspiel darunter fallen. Für den Treuhänder ist somit eine eindeutige Auskunft bei Anfragen möglich.
- Die zwanzigjährige Sperrfrist für die Einleitung eines neuen Abschöpfungsverfahrens, wenn das letzte gescheitert ist, gilt weiterhin. Allerdings wurde sie für jene SchuldnerInnen, die zuletzt an der Mindestquote gescheitert sind, ausgesetzt. Sie können also ab 1. November 2017 sofort ein neues Abschöpfungsverfahren beantragen. Es wird eine Serviceleistung der ASB Treuhandschaften sein, SchuldnerInnen über diese Option zu informieren.

Aufgaben des Treuhänders, die wegfallen:

- Neue Verfahren dauern nur mehr fünf Jahre. Zudem fällt die 10-Prozent-Mindestquote als Erfordernis für die Restschuldbefreiung. Es gibt daher auch keine Billigkeitsentscheidungen mehr, keine Aufträge zu Ergänzungszahlungen oder Verlängerungen des Verfahrens. Für den Treuhänder fallen dadurch die zum Teil recht aufwändigen Stellungnahmen zu Billigkeitsanträgen weg. Auch werden Anfragen von SchuldnerInnen nach der bisher erreichten Quote und den nötigen Beträgen zur Erreichung der Mindestquote überflüssig werden.
- Nach alter Rechtslage war es möglich, das Abschöpfungsverfahren schon nach drei Jahren vorzeitig zu beenden, wenn eine Quote von 50 Prozent erreicht wurde. Es ist noch nicht restlos geklärt, ob diese Möglichkeit weiterhin besteht. Sollte diese Variante nicht mehr möglich sein, muss der Treuhänder diese Akten auch nicht mehr laufend in Evidenz halten. Unklar ist, wie in Zukunft mit den (eher seltenen) Fällen umzugehen ist, wenn die SchuldnerInnen im Laufe des Verfahrens eine Quote von 100 Prozent erreichen. Meist wurde zumindest nach Ablauf der Dreijahresfrist das Verfahren mit Restschuldbefreiung vorzeitig beendet. Da es diese Frist nicht mehr gibt, wird das Verfahren wohl künftig sofort mit Erreichen der Quote von 100 Prozent zu beenden sein.

11. ARMUTSKONFERENZ

5. – 7. März 2018

St. Virgil Salzburg

Weitere Informationen und Anmeldung
www.armutskonferenz.at/achtung

ACHTUNG



Die Bedeutung von Anerkennung im Kampf
gegen Ungleichheit, Ohnmacht und Spaltung

Vor!-Konferenz junge Forschung 5. + 6. März 2018

Betroffenen-Vor!-Konferenz 5. März 2018

Frauen-Vor!-Konferenz 5. März 2018



Impressum: das budget ^{no}80 (November 2017)

Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen

Bockgasse 2 b, 4020 Linz

Tel.: +43 (0)732-65 65 99, Fax: +43 (0)732-65 36 30

E-Mail: asb@asb-gmbh.at

www.schuldenberatung.at

Firmenbuchnummer: FN 230327t (LG Linz)



Gefördert von BMJ und BMASK



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Redaktion: Mag.^a Gabriele Horak-Böck, Mag.^a Christiane Moser

Layout: Maria Schaittenberger

Fotos: Christoph Kempfer

Druck: Druckerei Berger, Horn

Blattlinie: Diskussions- und Informationsplattform der österreichischen Schuldenberatungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Jahresabonnement: 19,80 Euro (inkl. 10 % MwSt).

Copyright: Auszugsweiser Nachdruck und Verwertung nicht namentlich gekennzeichnete Artikel unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Rechte namentlich gekennzeichnete Artikel liegen bei den AutorInnen und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder zur Gänze noch auszugsweise wiedergegeben werden.